

Stand: 20.05.2020

Handlungshilfe für pflegende Angehörige während der Coronapandemie

Sie gehören aktuell zu den 4,7 Millionen pflegenden Angehörigen in Deutschland, die in dieser herausfordernden Zeit dazu beitragen, unser Gesundheitssystem stabil zu halten. Damit sichern Sie die Versorgung der ca. 2,6 Millionen Pflegebedürftigen, die in der Häuslichkeit versorgt werden, und unterstützen die Gruppe der professionell Pflegenden. Als Ihr starker Partner in Sachen Unfallversicherungsschutz haben wir für Sie zusammengestellt, was unter präventiven Gesichtspunkten bei der häuslichen Pflege während der Coronapandemie zu beachten ist.

Hygienemaßnahmen

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere durch eine Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Dazu zählen z. B. Abstand halten und eine gute Handhygiene.

•• Abstand halten

Auch wenn die Einhaltung der sozialen Distanz insbesondere für pflegende Angehörige und die Gruppe der Pflegebedürftigen schwierig ist, halten Sie möglichst die Abstandsregel von 1,5 m ein.

•• Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann das Risiko verringern, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken. Diese muss beim Tragen eng anliegen, um eine mechanische Barriere für die Atemtröpfchen darzustellen. Sie sollte nicht verschoben oder um den Hals getragen werden. Wenn sie feucht wird, sollte eine neue Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Vermeiden Sie Berührungen im Gesicht und an der Außenseite der Schutzmasken. Vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen gründlich die Hände waschen. Die Maske nach der Benutzung in einem luftdichten Beutel aufbewahren. Handelsübliche Stoffmasken können Sie anschließend bei 60 Grad Celsius waschen. Medizinische Schutzmasken können bei 70 Grad Celsius für 30 Minuten in den Backofen gelegt werden. Beachten Sie immer die Angaben des Herstellers zur Wiederaufbereitung und -verwendung.

Als pflegender Angehöriger haben Sie einen Anspruch auf die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel. Dazu gehören Schutzausrüstungen wie Schürzen, Handschuhe und Schutzmasken. Dieser Anspruch besteht in den Pflegegraden 1-5 monatlich in Höhe von bis zu 40 Euro, sofern Pflegegeld bezogen bzw. die Pflege durch private Pflegepersonen sichergestellt wird. Viele große Kranken- bzw. Pflegekassen haben diesen Betrag bis zum 30. September 2020 auf 60 Euro pro Monat erhöht. Einen Antrag auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel können Sie bei der entsprechenden Pflegekasse stellen. Sie können sich aber auch direkt an eine Apotheke oder an ein Sanitätshaus (Vertragspartner der Pflegekasse) wenden. Diese leiten dann den Antrag an die zuständige Pflegekasse zur Prüfung und Bewilligung weiter.

•• **Händehygiene**

Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände. Halten Sie dafür Ihre Hände unter fließendes Wasser und seifen diese mit Flüssigseife für 20 bis 30 Sekunden ein. Berücksichtigen Sie dabei die Handflächen, die Zwischenräume der Finger, Fingerspitzen, Nägel, Daumen und Handrücken gleichermaßen. Spülen Sie anschließend die Seife gründlich unter fließendem Wasser ab und trocknen Sie Ihre Hände sorgfältig mit einem sauberen und trockenen Handtuch. Teilen Sie sich das Handtuch nicht mit anderen Personen. Gegebenenfalls geben sie es nach Beendigung Ihres Besuches in die Wäsche. Verwenden Sie ein Handdesinfektionsmittel wie bisher bei Ihren pflegerischen Tätigkeiten. Vergessen Sie nicht die Verwendung einer Handpflegecreme, denn bei der intensiven Händehygiene kann die Haut leicht austrocknen und Eintrittspforten für Krankheitserreger bilden.

•• **Weitere Empfehlungen für die Pflege zu Hause**

Halten Sie die Anzahl der pflegenden Personen und Besucher möglichst gering. Bedenken Sie, dass sich ab dem 11. Mai 2020 Angehörige von zwei Haushalten treffen dürfen – also zwei Familien, zwei Paare oder die Mitglieder aus zwei Wohngemeinschaften. Soweit möglich und akzeptabel, halten Sie Abstand zur pflegebedürftigen Person. Vermeiden Sie gegenseitiges ins Gesicht fassen, Anathmen, Küssen und Umarmen. Vermeiden sie bei direktem Kontakt mit Ihrem Pflegebedürftigen möglichst das Sprechen und atmen Sie durch die Nase. Aktivieren Sie Ihren zu pflegenden Angehörigen dazu, Einmal-Taschentücher zu benutzen und diese nach Gebrauch in einen geschlossenen Behälter zu werfen. Teilen Sie Ihr Geschirr und Besteck nicht mit einer weiteren Person. Kennzeichnen Sie dieses um Verwechslungen zu vermeiden. Denken Sie auch bei den Mahlzeiten an den nötigen Abstand. Lüften Sie regelmäßig die Räume und reinigen Sie Gegenstände, die häufig berührt werden (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Telefone), mehrmals wöchentlich mit Haushaltsreiniger. Erledigen Sie Dinge außer Haus nur, wenn sie wirklich notwendig sind, wie z. B. dringende Arztbesuche oder Einkäufe. Gehen Sie nicht zu den Stoßzeiten einkaufen. Verzichten Sie möglichst auf den öffentlichen Nahverkehr. Vermeiden Sie Ihre sozialen Kontakte zu Personen, nicht in Ihrem Haushalt leben. Beachten Sie immer die AHA-Formel des Bundesministeriums für Gesundheit: Abstand halten, Hygiene-Regeln einhalten, Alltags-Masken tragen. Sollten Sie selbst Symptome einer Atemwegserkrankung wahrnehmen, pausieren Sie die Pflege und kontaktieren Sie Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin. Planen Sie die weitere Pflege mit den in die Pflege involvierten Personen bzw. dem ambulanten Pflegedienst.

•• **Eigenes Wohlbefinden in den Blick nehmen**

Planen Sie feste Pausenzeiten für ausgewogene Mahlzeiten und Bewegung ein sowie Zeit für Ihre Lieblingsaktivitäten. Trinken und schlafen Sie ausreichend. Machen Sie sich positive Gedanken und konzentrieren sich auf die schönen Dinge im Alltag. Überlegen Sie sich Betätigungen, mit denen Sie und Ihr Pflegebedürftiger bzw. Ihre Pflegebedürftige die Zeit gestalten können. Für soziale Kontakte können Sie z. B. regelmäßige Telefonate oder Videochats mit der Familie oder Freunde organisieren. Versuchen Sie täglich gemeinsam an der frischen Luft zu sein. Falls dies nur eingeschränkt möglich ist, setzen Sie sich zusammen einige Zeit ans offene Fenster. Versuchen Sie Bewegungen in Form von Spaziergängen oder Übungen in den Alltag mit einzubauen. Anregungen finden Sie hier:

<https://www.aelter-werden-in-balance.de/>

Wichtig ist für Sie, sich Rat und Hilfe zu suchen, wenn Sie an Ihre Grenzen kommen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Pflegekasse oder den Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe.

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/pflegestuetzpunkte.html>

Notfall: Ausfall der Betreuungsleistungen/-person

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind in vielen Bereichen spürbar, so kann es zu Ausfällen von Betreuungs- und Pflegekräften kommen. Die ambulanten Pflegedienste müssen sich anders organisieren. Die Tages- und Nachtpflege steht nicht mehr in gewohnter Form zur Verfügung. Die Folge ist, dass Sie als pflegender Angehöriger noch mehr in die Verantwortung genommen werden. Mit den folgenden Anregungen können Sie die Pflege Ihres Pflegebedürftigen bzw. Ihrer Pflegebedürftigen weiterhin sicherstellen:

Besondere Berufsgruppen, Notbetreuung

Auch in der häuslichen Pflege durch Angehörige gelten Regelungen bezüglich Ausnahmen für besondere Berufsgruppen. Diese können Sie hier einsehen:

<https://corona.thueringen.de/>

Erfragen Sie in Ihrer bisher gewählten bzw. naheliegenden Tagespflegeeinrichtung die dort getroffenen Regelungen und Voraussetzungen.

•• Mobiles Arbeiten

Erörtern Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre häusliche Pflegesituation und die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit zu Hause erbringen zu können.

•• Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmer haben ein Recht auf eine zehntägige Arbeitsverhinderung. Dabei spielt die Größe des Unternehmens keine Rolle. Voraussetzung ist, dass Ihre pflegebedürftige Person über einen Pflegegrad verfügt. Sie dürfen sich kurzfristig für die Organisation der akut aufgetretenen Pflegesituation freistellen lassen, sind allerdings dazu verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer darzulegen. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung während dieser Zeit besteht nur, wenn diese ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder als Ergänzung dazu vereinbart wurde. Falls dies nicht der Fall ist, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Netto-Entgelts. Erkundigen Sie sich vorab bei der Pflegekasse über die Voraussetzungen im Einzelnen.

•• Pflegezeit (6 Monate)

Als Arbeitnehmer haben Sie die Möglichkeit, sechs Monate vollständig oder teilweise die berufliche Tätigkeit pausieren zu lassen. Voraussetzungen dafür sind das Vorliegen eines Pflegegrades und eine Betriebsgröße von mindestens 15 weiteren Beschäftigten, einschließlich Auszubildenden. Auch wenn die Betriebsgröße nicht der Größenordnung entspricht, ist zu empfehlen, das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Sollten Sie die Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen, ist dies dem Arbeitgeber zehn Tage im Voraus anzukündigen. In der Pflegezeit erhalten Sie keine Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistungen der Pflegekasse. Weiterhin sind Sie während dieser Zeit nicht gesetzlich krankenversichert. Sie können sich allerdings freiwillig krankenversichern oder über den Ehepartner in der Familienversicherung mitversichern. Zur Überbrückung des Verdienstauffalls können Sie ein zinsloses staatliches Darlehen beim BAFzA beantragen.

•• **Verhinderungspflege**

Verhinderungspflege können Sie in Anspruch nehmen, wenn entfernte Verwandte, Freunde oder Nachbarn Sie bei der Betreuung Ihres Angehörigen unterstützen. Der Betrag in Höhe von 1.612 Euro steht Ihnen pro Kalenderjahr für maximal sechs Wochen zu. Wenn keine Mittel aus der Kurzzeitpflege ausgeschöpft werden, kann sich der Betrag der Verhinderungspflege auf bis zu 2.418 Euro erhöhen. Diesen können Sie sich auch einmalig pro Kalenderjahr auszahlen lassen und mit Ihren Unterstützungspersonen pro Stunde abrechnen. Voraussetzungen für den Anspruch auf Verhinderungspflege ist mindestens der Pflegegrad 2 und eine Versorgung in der Häuslichkeit seit mindestens einem halben Jahr.

•• **Entlastungsbetrag**

Den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro können Sie für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Dabei übernehmen geschulte Ehrenamtliche oder professionelle Betreuungskräfte für einige Stunden im Monat verschiedene Aufgaben. Der Entlastungsbetrag hat den Zweck die pflegenden Angehörigen zu entlasten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages ist das Vorhandensein eines Pflegegrades. Es muss kein gesonderter Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Der Anspruch besteht ab Mitteilung des Pflegegrades. Zu den Einzelheiten lassen Sie sich gerne durch die Pflegekasse Ihres pflegebedürftigen Angehörigen beraten.

Pflege-Rettungsschirm zur Stabilisierung der Pflege

Am 30. März 2020 hat der GKV-Spitzenverband den Pflege-Rettungsschirm beschlossen, um in der Zeit der Coronapandemie die medizinische und pflegerische Versorgung zu stabilisieren. Kann nunmehr der ambulante Pflegedienst oder eine Vertretung die Versorgung nicht mehr sicherstellen, können Sie diese auch durch andere Leistungserbringer durchführen lassen. Diese Kosten für die Inanspruchnahme können bis zu drei Monate durch die Pflegekasse erstattet werden. Dabei werden in Einzelfallentscheidungen die Kosten in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen übernommen. Voraussetzungen dafür sind das Vorliegen des Pflegegrades 2 bis 5 und die bisherige Inanspruchnahme der ambulanten Pflegesachleistungen, auch in Kombination mit dem Pflegegeld. Weiterhin muss ein Versorgungsengpass vorliegen, der durch Angehörige oder andere Pflegedienste nicht ausgeglichen werden kann. Wenn diese Rahmenbedingungen vorliegen, können Sie bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen einen Antrag auf Kostenerstattung stellen.

Die Kostenzusage ist auf bis zu drei Monate, längstens bis zum 30. September 2020 befristet. Die Versorgung kann dann beispielsweise durch Betreuungsdienste, medizinische Leistungserbringer (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Reha-Kliniken, Tagespflegeeinrichtungen), anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote oder Personen ohne Qualifikation (z. B. Nachbarn) erfolgen. Vorrang haben bei dieser ersatzweisen Betreuung bzw. Pflege qualifizierte Leistungserbringer. Denn je höher die Qualifikation des Leistungserbringers, desto höher wird die Vergütung für diesen ausfallen. Diese liegt im Ermessen der Pflegekassen und werden den Betrag der bisher gezahlten Pflegesachleistungen nicht übersteigen.

Weiterführende Informationen

- **www.rki.de** (Stichwort: Coronavirus Risikogruppen)
- **www.rki.de** (Stichwort: Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARSCoV-2)
- **www.infektionsschutz.de** (Stichwort: Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen)
- **www.pflege-praevention.de/corona-schutz-angehoerige/**
- **www.bafza.de/programme-und-foerderungen/ familienpflegezeit/**
- **www.verbraucherzentrale.de** (Stichwort: Corona: Was, wenn die Pflege zu Hause neu organisiert werden muss)
- **www.gkv-spitzenverband.de** (Stichwort: Erläuterungen zum Pflegerettungsschirm)
- **www.zqp.de**